Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

vertragen, noch verjömpigen sollen, Item sy sollen
auch in sonderkeit ain kaufman fur den
andern, weder in kaufen, oder verkaufen
fundern, noch furschieben,

Item ob ainer, oder zwen zugeiten die kuessen wein
wachse, der ander kaufmansgut allain in Je
gewalt kaufen wolten, das sollen die vnder
kaufe mit nichts gepratten, es wäre dann sach,
das ander teil war mit kaufen wolten, oder
zukaufen mit vermöchten,

Item was den vnderkaufflen befolchen wirdet,
oder sy sy verordent werden, durch ambts, vnd
handelshalben etwas aufzurichten, den sollen
sy treulichen nachgen,

Item so ainer ainen kauf machen, vnd beschlossen
will, so sol der vnderkaufe denselben kauf
nit vnderstan zu lassen, noch den kaufer wider
zu ainem andern wägen,

Sich sollen auch die vnderkaufe gewendlich vor
dem kotthaus finden lassen, oder sy den ge-
wergen verlassen, wo man sy finden mag,